

13. Änderung zur Entgelt- und Benutzungsordnung der Einrichtungen des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Entsorgungsgebiet Rügen.

Artikel 1

Die Entgelt- und Benutzungsordnung des ehemaligen Landkreises Rügen findet bis zum Erlass einer neuen Entgelt- und Benutzungsordnung für das Entsorgungsgebiet Rügen des Landkreises Vorpommern-Rügen weiterhin entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Die Entgelt- und Benutzungsordnung der Einrichtungen des Landkreises Rügen - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“- (EBO) in der Fassung der 12. Änderung wird geändert:

§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) - e) - das Entgelt wird wie folgt geändert:

a)	asbesthaltige Baustoffe (170605*)	111,49 EUR/t
b)	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (170303*)	262,18 EUR/t
c)	Mineralfaserabfälle (170603*)	183,96 EUR/t
d)	alle anderen beseitigungspflichtigen Abfallarten	142,71 EUR/t
e)	Kleinstanlieferungen bis max. 40 kg (Mindestentgelt)	5,71 EUR

§ 2 Abs. 2 - das Entgelt wird wie folgt geändert:

Auf der Müllumschlagstation Samtens und den Altstoffhöfen wird, wenn die Anlieferung 40 kg überschreitet, für die Annahme von Grünabfällen (gesamte Liefermenge) folgendes Entgelt erhoben: 32,13 EUR/t

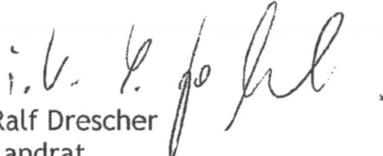
§ 2 Abs. 3 - das Entgelt wird wie folgt geändert:

Auf der Müllumschlagstation Samtens und den Altstoffhöfen wird, wenn die angelieferte Tonnage eines Abfallerzeugers im Kalenderjahr 750 kg überschreitet, für die Annahme von Sperrmüll (für die Tonnage, die 750 kg überschreitet) folgendes Entgelt erhoben: 142,71 EUR/t

Artikel 3

Die 13. Änderung zur Entgelt- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Stralsund, 30.12.2013


Ralf Drescher
Landrat

